

## 945 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (878 der Beilagen): Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 — PG. 1965)

Das Pensionsrecht der Bundesbeamten ist derzeit in zahlreichen Rechtsquellen enthalten, die dadurch unübersichtlich geworden sind. Eine Zusammenfassung der geltenden Vorschriften war daher dringend notwendig geworden. Der vorliegende Gesetzentwurf hält in seinen Grundzügen an den bewährten Grundsätzen des geltenden österreichischen Pensionsrechtes fest, allerdings wurden die einzelnen Vorschriften des Entwurfes den modernen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt. Insbesondere wurde auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Rücksicht genommen. Weiters soll den Bundesbeamten, ihren Hinterbliebenen und Angehörigen klarer und erschöpfender Aufschluß über ihre pensionsrechtlichen Ansprüche gegeben werden. Wie aus § 52 Abs. 4 hervorgeht, bleiben die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes durch dieses Bundesgesetz unberührt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 10. und 16. November 1965 in Beratung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Uhlir, Doktor Broesigke, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Hauser, Grete Rehor und Kuhlhanek sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Ferner hat der Ausschuß im Gesetzestext der Regierungsvorlage auch einige Druckfehlerberichtigungen vorgenommen, die in den beigedruckten Abänderungen ebenfalls enthalten sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (878 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung der darin angeführten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. November 1965

Regensburger  
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs  
Obmannstellvertreter

## Abänderungen zum Gesetzentwurf in 878 der Beilagen

1. Im § 1 Abs. 4 lit. e ist vor dem Wort „Stiefkinder“ das Wort „die“ einzusetzen.

2. Im § 8 Abs. 2 ist das Wort „gebühren“ durch „gebührt“ und das Wort „Leistungen“ durch die Worte „die Versehrtenrente“ zu ersetzen.

3. Im § 9 Abs. 4 sind die Worte „der Anspruch auf“ zu streichen.

4. Im § 9 Abs. 5 sind an Stelle des Wortes „Leistungen“ die Worte „die Versehrtenrente“ und an Stelle des Wortes „gebühren“ das Wort „gebührt“ zu setzen.

5. Im § 10 sind die Worte „Zeiten als“ zu streichen.

6. Im § 11 lit. f ist statt „Verurteilungen“ „Verurteilung“ und statt „die Rechtsfolge“ „diese Rechtsfolge“ zu setzen.

7. Im § 14 Abs. 2 lit. b sind in Z. 1 nach dem Wort „Dienstunfalles“ die Worte „oder einer Berufskrankheit“ und in Z. 5 vor „Z.“ das Wort „der“ einzufügen.

8. Im § 15 Abs. 2 ist statt „BGBI. Nr. 54“ „BGBI. Nr. 54/1956“ zu setzen.

9. Im § 17 Abs. 2 ist in der 5. Zeile das Wort „Berufsschulbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ zu ersetzen.

10. Im § 17 Abs. 4 ist statt „im Zeitpunkt des Todes“ „am Sterbetag“ zu setzen.

11. Im § 17 Abs. 5 sind die Worte „Anspruch auf“ zu streichen.

12. Im § 17 Abs. 6 lit. b ist statt „BGBI. Nr. 152“ „BGBI. Nr. 152/1957“ und statt „BGBI. Nr. 199“ „BGBI. Nr. 199/1958“ zu setzen.

13. Im § 18 Abs. 1 lit. a ist statt „Halbweise“ richtig „Halbwaise“ zu schreiben.

14. Im § 18 Abs. 2 hat es statt „Ehegattin“ richtig „Ehegatten“ zu heißen.

15. Im § 18 Abs. 4 hat es statt „eines unehelichen Kindes“ zu lauten: „des unehelichen Kindes eines männlichen Beamten“.

16. Im § 18 Abs. 5 hat es statt „Versorgungsleistungen“ richtig „Versorgungsleistungen“ zu lauten.

17. In der Überschrift des § 20 ist statt „Begünstigung“ „Begünstigungen“ zu setzen.

18. Im § 20 Abs. 1 sind statt des Wortes „Leistungen“ die Worte „die Hinterbliebenenrente“ und im Abs. 5 ebenfalls an Stelle des Wortes „Leistungen“ das Wort „Hinterbliebenenrenten“ zu setzen.

19. Im § 21 Abs. 1 lit. d hat es statt „die Rechtsfolge“ „diese Rechtsfolge“ zu heißen.

20. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. Der Auszahlungsbetrag ist auf zehn Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von fünf und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.“

21. Im § 59 Abs. 1 Z. 3 hat es statt „Deutsches Regierungsblatt“ „DRGBI.“ zu lauten.

22. An Stelle des § 65 treten folgende Bestimmungen:

„Abänderung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 (Anwendung des Pensionsgesetzes 1965 auf die Landeslehrer)

§ 65. Im Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBI. Nr. 245, hat § 45 zu lauten:

„§ 45. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten im Sinne des § 2 folgende Vorschriften:

- a) das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54,
- b) das Pensionsgesetz 1965, BGBI. Nr. ...,
- c) das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBI. Nr. 187/1949,
- d) § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBI. Nr. 735, für die vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen,
- e) die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133.“

Anwendung des Pensionsgesetzes 1965 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

§ 66. Dieses Bundesgesetz findet auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen Anwendung.

#### Vollziehung

§ 67. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, ausgenommen die §§ 65 und 66, ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

(2) Die Vollziehung des § 65 dieses Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 64 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBI. Nr. 245.

(3) Die Vollziehung des § 66 dieses Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 14 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBI. Nr. 188/1949.

(4) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.“